



GRUNDWASSERSCHUTZ GEBIET ZONE II

1. Art der baulichen Nutzung: SO = Sondergebiet Gebäude f.v.Sport
2. Bauweise: geschlossen
3. Dachneigung: 2 als Höchstneigung
4. Grundflächenzahl: 0,7 bezogen auf das SO-Gebiet
5. Gebäuhöhen: Die Fußböden sind so hoch anzulegen, daß ein vor-schrittweise Anschlag an die vorhandenen öffentlichen Entwässerungsleitungen möglich ist, die nachträglich durch das umgebende Gelände nicht um mehr als 10,00 m überragen.
6. Freileitung: Alle Bauarbeiten, die den 2 x 2 m breiten Schutzstreifen der Freileitung berühren, sind von der Bauaufsicht vor Erstellung der Bauplanung dem Leitungsbetreiber (DB) mitzuteilen. Die Gebäude in Schutzstreifen der Freileitung sind so zu wählen, daß sie nicht den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zu den Leitungen (nach VDE 0210) unterschreiten können, oder sie sind entsprechend zu schneiden.
7. Schallschutz: Die Gebäude sind so zu gestalten, daß aus dem Innenbereich keine störenden Geräusche in Richtung zum vorhandenen Wohngebiet (außerhalb der Sportanlage) ausströmen können.
8. Verkehrsflächen: Eine Flächenverriegelung (z.B. mit Asphalt) ist nur für die Zufahrtsstraße und den Vorplatz sowie bei anderen der Notwendigkeit für Wirtschaftszwecke zulässig. Parkplätze und Fußwege sind entsprechend zu anlegen. Bei den Parkplätzen ist ein System zu wählen, das nach einem gewissen Regenabfluss zuläßt wie z.B. Schotterrasen oder Rasenschotterrasen.

ORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11. Bachbepflanzung: *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) an beiden Seiten des Bachs in je einer Reihe ca. 50 cm über der Mittelwasserlinie in Büschungsform mit einem Pflanzabstand von 100 - 250 cm.
12. Randgehölze:
 a) Baumartig: *Fagus sylvatica* (Eiche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Populus tremula* (Zitterpappel), *Sorbus aucuparia* (Eberesche). In Gruppen zu je 2 - 5 Bäumen mit 6 - 15 m Abstand untereinander.
 b) Strauchartig: *Corylus avellana* (Hasel), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), *Crataegus oxyacantha* u. *monosperma* (Heidorn), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Rose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Viburnum tinus* (Liguster). In Gruppen zu je 5 - 15 Sträuchern mit Abständen von 1,50 - 3,00 m untereinander.
 c) Ausnahmevorne dürfen bis zu 30 % auch andere nicht aufgeführte Pflanzen gesetzt werden, wenn sie sich in die Landschaft einfügen.
13. Lärmschutzwallbepflanzung: Es gelten die gleichen Festsetzungen wie unter 12.a), b) und c). Zur Erhöhung der Lärmschutzwirkung während der Vegetationsruhe sind in der Mitte der Pflanzung zusätzlich nachfolgende Baudreihölze zu setzen: *Taxus occidentalis* (Leichtbaum), *Pinus sylvestris* (Kiefer), *Pinus nigra austriaca* (Asterische Kiefer), *Pinus mugo* (Röhre).
14. Innere Gehölze (Innenbereich): Es sind die gleichen Pflanzungen wie 12.a) und b) zu wählen. Die Gruppierungs- und Abstands-Festsetzungen gelten im Innenbereich nicht. Die Ausnahmeregelung nach 12.c) gilt auch für den Innenbereich, die einzutragenden Standorte für Bäume sind nicht verbindlich. Ihre Anzahl ist jedoch unbedingt einzuhalten.

PLANZEICHEN

| | |
|--|--|
| | Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |
| | Sondergebiet, Gebäude für den Sport |
| | Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft |
| | N1 = Flächenzuteilung nach EG-Empfehlung: Streuobst, extensive Pflanzfläche, historische Landbauformen, Schmetterlingsbiotop, Sukzessionsfläche o.ä. |
| | N2 = Feuchtbiosphäre: Feuchtwiese mit Tümpeln |
| | Vorgeschlagene Gebäude, unverbindlich |
| | Ungefähre Höhenlinien aus top. Karte 1:25.000 |
| | Name des Grundstückseigentümers |
| | Baugrenze, darf nicht überbaut werden |
| | Öffentliche Verkehrsflächen: S = Straße, F = Fußweg, M = Wirtschaftsweg |
| | Parkplätze |
| | Abwasserleitung |
| | Starkabfließleitung mit Schutzstreifen |
| | Grenze von Grundwasserschutzgebieten |
| | Gepl. Bach mit Bachbepflanzung |
| | Gepl. Lärmschutzwall mit Bepflanzung |
| | Gepl. Randgehölze |
| | Gepl. Einzelbäume |
| | Vorb. Einzelbäume |
| | Vorb. Gehölz, Büsche und/oder Sträucher |
| | Grünfläche, Parkanlagen |
| | Grenze der Flächen für die Landwirtschaft |

ORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11. Bachbepflanzung: *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) an beiden Seiten des Bachs in je einer Reihe ca. 50 cm über der Mittelwasserlinie in Büschungsform mit einem Pflanzabstand von 100 - 250 cm.
12. Randgehölze:
 a) Baumartig: *Fagus sylvatica* (Eiche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Populus tremula* (Zitterpappel), *Sorbus aucuparia* (Eberesche). In Gruppen zu je 2 - 5 Bäumen mit 6 - 15 m Abstand untereinander.
 b) Strauchartig: *Corylus avellana* (Hasel), *Rhamnus frangula* (Faulbaum), *Crataegus oxyacantha* u. *monosperma* (Heidorn), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Rose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Viburnum tinus* (Liguster). In Gruppen zu je 5 - 15 Sträuchern mit Abständen von 1,50 - 3,00 m untereinander.
 c) Ausnahmevorne dürfen bis zu 30 % auch andere nicht aufgeführte Pflanzen gesetzt werden, wenn sie sich in die Landschaft einfügen.
13. Lärmschutzwallbepflanzung: Es gelten die gleichen Festsetzungen wie unter 12.a), b) und c). Zur Erhöhung der Lärmschutzwirkung während der Vegetationsruhe sind in der Mitte der Pflanzung zusätzlich nachfolgende Baudreihölze zu setzen: *Taxus occidentalis* (Leichtbaum), *Pinus sylvestris* (Kiefer), *Pinus nigra austriaca* (Asterische Kiefer), *Pinus mugo* (Röhre).
14. Innere Gehölze (Innenbereich): Es sind die gleichen Pflanzungen wie 12.a) und b) zu wählen. Die Gruppierungs- und Abstands-Festsetzungen gelten im Innenbereich nicht. Die Ausnahmeregelung nach 12.c) gilt auch für den Innenbereich, die einzutragenden Standorte für Bäume sind nicht verbindlich. Ihre Anzahl ist jedoch unbedingt einzuhalten.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 26. Jan. 1990, Az.: 24-6104-01-07
 Regierungspresidium Kassel
 im Auftrag



19.08.87 Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung
 18.09.87 Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gleichzeitig als Bürgerbeteiligung
 30.9.88 Bekanntmachung der Auslegung
 17.10.-18.11.88 Öffentliche Auslegung
 24.1.89 Beschluss als Satzung
 Burghaun, den 23.1.90
 Bürgermeister



16. Feb. 1990 Bekanntmachung des Beschlusses und Rechtskraft
 6419 Burghaun 19. Feb. 1990
 Bürgermeister



BURGH AUN
BEBAUUNGSPLAN 27
SPORTANLAGE WEIHER
M 1:1000 APRIL 1988

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 10.02.1989 übereinstimmen.
 Fulda, den 10.02.1989
 Der Landrat
 des Landkreises Fulda
 -Katasteramt-
 im Auftrag
 (Heil)

